

BGE 47 I 292

Bundesgericht (BGE), 1921-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_I_292

FR: ATF 47 I 292

IT: DTF 47 I 292

Volltext

292 Staatsrecht gutgeheissen und dementsprechend werden die angefochtenen Steuerentscheide vom 14. und 15. August 1918 teilweise aufgehoben. 40. Urteil vom 10. Juni 1921 i. S. Ho~nn gegen Zürich und Graubünden. Arzt, der ausserhalb seines Wohnsitzkantons drei bis vier Monate als Kurarzt in einem Bade tätig ist. Das Einkommen aus dieser Kurpraxis ist am Kurorte zu versteuern. A. - Der Rekurrent Dr. Hofmann ist seit 6 Jahren über die Badesaison (3 bis 4 Monate) Kurarzt im Bade Fideris (Graubünden). Während des Restes des Jahres wohnt er in eigenem Hause in Zürich und beschäftigt sich in sozialer Fürsorge, in geringem Masse auch mit Ausübung der ärztlichen Praxis. Die Steuern auf seinem Einkommen als Kurarzt in Fideris hat er bis jetzt dort, diejenigen auf seinem übrigen Einkommen und dem Vermögen in Zürich entrichtet. Anlässlich der endgültigen Einschätzung für die Jahre 1919 und 1920 auf Grund des neuen zürcherischen Steuergesetzes teilte ihm die Finanzdirektion des Kantons Zürich als zur Entscheidung von Steuerpflichtfragen zuständige Behörde am 21. Februar 1921 mit, dass sie ihn für sein ganzes Einkommen, mit Einschluss der Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit in Fideris als in Zürich steuerpflichtig betrachte. B. - Mit Eingabe vom 9. März 1921 hat Dr. Hofmann gegenüber dem darin liegenden « Versuche einer Doppelbesteuerung » den Schutz des Bundesgerichts angerufen. Er macht geltend, dass auch Graubünden, bezw. Fideris nach eingezogenen Erkundigungen auf seinem Einkommen • Doppelbesteuerung. N° 40. steuerungsrechte inbezug auf das streitige Berufseinkommen beharre. Der Entscheid der Finanzdirektion sei umso weniger verständlich, als das zürcherische amtliche Einschätzungsformular selbst den Abzug des Ertrages aus auswärtigem Geschäftsbetriebe vom steuerbaren Einkommen vorsehe. C. - Der Kleine Rat des Kantons Graubünden hat sich dem Standpunkte und den Ausführungen des Rekurrenten angeschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich trägt auf Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen Zürich richte, an. Der Rekurrent habe seinen zivilrechtlichen Wohnsitz zweifellos in Zürich. Der Aufenthalt in Fideris vermöge als bloss vorübergehender dort kein Steuerdomizil zu begründen. Aus dem Gesichtspunkte des sogenannten Sommeraufenthaltes nicht, weil der Rekurrent dort nicht in eigenem Hause wohne. Und aus dem Gesichtspunkte der auswärtigen Geschäftsniederlassung nicht, weil er die Kurarztstätigkeit nicht in selbständiger Stellung, sondern im Dienste der Kurhausgesellschaft ausübe, die ihm dafür ein Entgelt in Form freier Wohnung (Wohn- und Schlafzimmer), und freier Station für sich und seine Frau entrichte und auch das Sprech- und Wartezimmer sowie die Medikamente (Apotheke) stelle. Dass der Rekurrent daneben von den Patienten ein Honorar fordern dürfe, ändere an dem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis nichts. Das Berufseinkommen ~nselbständig Erwerbender sei aber am Wohnsitz, nicht am Erwerbssorte zu versteuern. Es würde für die Annahme einer ausserkantonalen Geschäftsniederlassung auch das weitere Erfordernis, nämlich der Besitz ständiger körperlicher Anlagen oder Einrichtungen an dem betreffenden Orte, von denen aus die Er-

werbstätigkeit vor sich gehe, fehlen. Die dem Rekur-
renten in Fideris zur Verfügung
gestellten Räume samt Einrichtung gehörten nicht ihm, sondern dem Km'-
hause Fideris.
:494 Staatsrecht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es braucht nicht untersucht zu
werden, ob das regel-
miässige mehrmonatliche Verweilen des Rekurrenten in Fideris
geeignet wäre, für ihn hier ein allgemeines Steuerdomizil während der betreffenden Zeit zu
begrün-
den. Da sich der Streit heute ausschliesslich um die Steuerhoheit hinsichtlich des
Erwerbes aus der Kur-
arztstätigkeit im Bad Fideris dreht, genügt es für die Lösung des
Konfliktes zu Gunsten Graubündens, dass der Rekurrent inbezug hierauf in einer Beziehung
zum letzteren Kanton steht, welche derjenigen zum Wohn-
sitzkanton Zürich vorgeht. Dies
trifft aber zu. Der Grundsatz, dass der Pflichtige, der ausserhalb seines Wohnsitzes in einem
anderen Kanton eine selbständige Erwerbstätigkeit in ständigen körperlichen Anlagen oder
Einrichtungen ausübt, das darin investierte Kapital und das daraus fliessende Einkommen
am Orte dieser Geschäftsniederlassung und nicht am Wohnsitz zu ver-
steuern hat, ist in der
Praxis bisher allerdings in erster Linie für kaufmännische und gewerbliche Betriebe aus-
gesprochen worden. Er muss aber, wie schon einmal erkannt wurde (AS 20 S. 9 Erw. 3), in
der Doktrin aner-
kannt ist und übrigens von Zürich an sich nicht be-
stritten wird, ebenso
gut für-
die zu Erwerbzwecken erfolgende Ausübung eines freien (wissenschaftlichen)
Berufes gelten, da die Grün'de, welche dafür sprechen, insoweit für die Abgrenzung der
Steuerhoheiten die wirtschaftliche Zuständigkeit der Einkommensquelle und nicht den
sonstigen \fittelpunkt der Beziehungen des Steuersubjektes entscheidend sein zu lassen, in
einem wie im anderen Falle in gleicher Weise zutreffen. Dass die Anlagen oder
Einrichtungen, deren sich der Pflichtige zu seiner Erwerbstätigkeit bedient, sein Eigentum
sein, ist dabei nach feststehender Praxis (vgl. z. B. AS 40 I S. 74) nicht erforderlich. Es
genügt, dass die Tätig-
keit in solchen, bzw. von solchen, einem festen Mittel- I Ir .1 IJ • , ,
P I Doppelbesteuerung. N° 40. 295 punkte in dem betreffenden Kantone aus ausgeübt wird
und es sich nicht um ein blosses Hinübergreifen ~inzelter Erwerbshandlungen über den
Wohnsitzkanton hinaus in das Gebiet anderer Kantone handelt. Auch versucht Zürich zu
Unrecht, dem Rekurrenten den Cha-
rakter eines selbständig Erwerbenden abzusprechen.
Es kann dabei nicht entscheidend in Betracht fallen, dass der Rekurrent, weil seine
Berufsausübung zugleich den Interessen eines anderen Unternehmens, der Kur-
hausgesellschaft Fideris dient, von dieser dafür einen ge-
wissen Entgelt erhält und wohl
auch hinsichtlich der Art der Führung der Praxis ihr gegenüber bestimmte Verpflichtungen
übernommen hat. Massgebend muss sein, auf wessen Rechnung die fragliche Tätigkeit vor
sich geht, d. h. wem der ökonomische Ertrag daraus zufällt. Dies ist aber
unbestrittenermassen der Rekurrent, da er es ist, der den Patienten für die ärztliche
Behandlung Rechnung stellt, die Honorare für sich einzieht und be-
hält, während die
Kurhausgesellschaft davon keinen weiteren Vorteil als denjenigen hat, den das Vorhanden-
sein eines Kurarztes allgemein dem Etablissement bringt. Man hat es demnach trotz einem
gewissen Ab-
hängigkeitsverhältnis des Rekurrenten zu deI' Kur-
hausgesellschaft, doch
nicht mit einer blossen salariereten Betätigung im Betriebe eines anderen, sondern mit einer
Erwerbstätigkeit zu tun, bei der der Rekurrent selbst wirtschaftlich und rechtlich als der
Unternehmer er-
scheint und die deshalb für die Besteuerung dem selb-
ständigen Betriebe
eines industriellen oder Handels-
unternehmens an dem betreffenden Orte gleichgehalten
werden muss. Dass sie nicht das ganze Jahr, sondern je-
weilen nur einige Monate dauert,
ändert an der recht-
lichen Beurteilung nichts. Der Fall ist in dieser Beziehung der gleiche
wie derjenige des Inhabers eines Saisonladen-
geschäftes an einem Kurorte, der ebenfalls
das Ein-
kommen aus diesem Betriebe hier und nicht an seinem Wohnsitz oder sonstigen

Geschäftssitze zu versteuern hat. 296 Staatsrecht. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird gutgeheissen und festgestellt.~ dass der Kanton Zürich nicht berechtigt ist, den Rekur- renten für dessen Einkommen als Kurarzt in Fideris pro 1919 und 1920 zu besteuern. 41. Amt du 16 aeptember 19~1 dans la cause «Bociete Suisse pour l'usurance du mobiliar» contre Commune de Bulle. Double imposition : Constitue non une ~ taxe » mais un impôt proprement dit, suseeptible d'ailleurs d'appeler l'appli- eation de l'art. 46 al. 2 Const. fed., la « eontribution ~ an- nuelle reclamee par une eommune pour se couvrir des frais occasionnes par l'eclairage public. Application du principe au eas d'une societe d' assurance qui possede dans Ia com- mune en question une simple agenee non creatrice d'Ull domieile fiscal. A. - La Commune de Bulle a confie l'eclairage public, soit l'eclairage des rues et places de la ville, ainsi que celui des bâtiments de l'administration, a une societe privee, la Societe electrique de Bulle. Pour sub.venir aux frais de cet eclairage, le Conseil conlllllunal a frot adopter par l'assemblee des contribuables un reglement pre- voyant la creation d'une contribution- speciale «a pre- lever chaque annee» et que sont tenus de payer (art. 1 er) « suivant leur position JJ: « a) les rentiers; b) les proprietaires; c) les chefs de menage; d) les eta- lissements de credit et maisons de commerce de la vdle; e) les etablissements de credit et maisons de commerce du dehors qui ont des agences, succursales ou ent- e pots dans la localite, et f) les personnes e-erc;an- une profession queleonque ou ayant un emplOl pubbc ou prive aBulie J). Doppelbesteuerung. N° 41. L'article 2 du reglement dispose : « Cette repartjtion sera faite au moyen d'une taxe allant de 3 a 50 francs uui sera fixee par le Conseil communal pour chacun des ~ontribuables rentrant dans la categorie -de ceux ei- dessus specifies»; l' art. 3: « Dans la taxation, il sera tenu compte de la position exceptionnelle de la popu- lation rurale.) La eontribution pour l'eclairage public perc;ue par la Commune de Bulle n'est pas rangee parmi les impôts dits ((de commune» prevus par la legislation fribour- geoise. Ceux-ci ne comprennent en effet que les impôts ordinaires sur la fortune, les revenus et rentes viageres, l'i- pôt sur les menages (art. 275 de la loi sur les com- munes (>t paroisses du 19 mai 1894), ainsi que les impôts dits ({ extraordinaires » ou « centimes additionnels» qui s'ajoutent aux impots per- us par l'Etat sur les droits de mutation d'immeubles, les droits de succession et les patentes d'auberge, les chiens, les voitures et enfin uu impôt sur le mobilier (art. 1er de la loi du 24 novembre 1877 modifiee par la loi du 27 novembre 1907). La Com- mune de Bulle n' etait dOlle pas tenue de solliciter pour son reglement l'autorisation du Conseil d'Etat, et de fait le reglement actuellement en vigueur, adopte a llouveau par l' assemblee des cOllt ribuables le 20 aout 1920, a ete simplement soumis a l'approbation du Prelet. Cette approbation a ete donnee le 11 novembre 1920. Le produit de la contribution pour l' eclairage et les frais s'equilibrent approximativement. C'est ainsi que le projet de budget pour 1919 prevoyait 8000 fr. aux recettes et 8400 fr. aux depenses, alors que le compte des profits et pertes, pour cette meme annee, faisait res- Bortir aux recettes 7867 fr. 20 et 8825 fr. 70 au eha- pitre des d- penses. B.-La «Societe suisse pour l'assurance du mobilier» a son siege a Berne et possede a Bulle une agence diri- gee par un sieur F. Glasson. La Commune de' Bulle ayant reclame a la mte societi